VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11123 – SUMITOMO / VODAFONE / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 198/09)

1. Am 30. Mai 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sumitomo Corporation („Sumitomo“, Japan),

— Vodafone Group Plc („Vodafone“, Vereinigtes Königreich),

— DABCO Limited („DAB“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Vodafone.

Vodafone und Sumitomo werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über DAB übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sumitomo ist eine weltweit aufgestellte Handels- und Investmentgesellschaft. Sie investiert in Japan und der ganzen Welt in einer Reihe von Geschäftsfeldern wie dem Handel mit Metallerzeugnissen, dem Transport und Bau von Systemen, den Bereichen Umwelt und Infrastruktur, Medien und digitale Produkte, Energie, Chemikalien und Elektronik.

— Vodafone ist ein in Europa und Afrika tätiger Telekommunikationskonzern, der in erster Linie Mobilfunknetze und feste Telekommunikationsnetze betreibt und einschlägige Telekommunikations- und Technologiedienste erbringt.

— DAB wird Produkte und Dienstleistungen der „Wirtschaft der Dinge“ entwickeln und vermarkten, um vernetzte Geräte, Fahrzeuge und Maschinen in die Lage zu versetzen, im Namen eines Nutzers mithilfe von Technologien wie der Blockchain-Technologie autonom miteinander zu kommunizieren, etwas durchzuführen und Handel zu treiben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11123 – SUMITOMO / VODAFONE / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË